

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)
– Drucksachen 15/3660, 15/3844 –**

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
15/3660 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Berichterstatter

Klaas Hübner
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatlerin

Dr. Andreas Pinkwart
Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
- Drucksache 15/3660 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0801 - Bundesministerium

Tit. 261 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	100	Tit. 261 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	530
Tit. 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	67 702	Tit. 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	65 115
Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	21 381	Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	20 478
Tit. 441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	72 900	Tit. 441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	69 983
Tit. 443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	2 300	Tit. 443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	2 192
Tit. 443 02	Inanspruchnahme überbetrieblicher betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienste, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit	1 000	Tit. 443 02	Inanspruchnahme überbetrieblicher betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienste, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit	825
Tit. 452 02	Unfallkasse des Bundes	2 081	Tit. 452 02	Unfallkasse des Bundes	1 281
Tit. 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	1 500	Tit. 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	1 468
Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2 484	Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2 397
Tit. 518 01	Mieten und Pachten	5 025	Tit. 518 01	Mieten und Pachten	4 369
Tit. 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	511	Tit. 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	493
Tit. 525 01	Aus- und Fortbildung	935	Tit. 525 01	Aus- und Fortbildung	901
Tit. 526 02	Sachverständige		Tit. 526 02	Sachverständige	

3. Die Ausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen sind in Höhe von 600 T€ gesperrt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0801)

Tit. 527 01 Dienstreisen	2 950	Tit. 527 01 Dienstreisen	2 838
Tit. 527 03 Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen	1 000	Tit. 527 03 Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen	925
Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	245	Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	241
Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit	7 100	Tit. 542 01 Öffentlichkeitsarbeit	7 069
Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	300	Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	283
Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik	(11 097)	Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik	(11 056)
Tit. 511 55 Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	1 793	Tit. 511 55 Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	1 788
Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	3 300	Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	3 264

Kapitel 0802 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 831 01 Erwerb der Anteile an der Etzel Kavernen GmbH durch Einzahlung der Stammeinlage	-	Tit. 831 01 Erwerb der Anteile an der Etzel Kavernen GmbH durch Einzahlung der Stammeinlage	31
Tgr. 01 Ausgaben für die Bauverwaltung	(142 025)	Tgr. 01 Ausgaben für die Bauverwaltung	(102 025)
Tit. 632 11 Verwaltungskostenerstattung an Länder	142 025	Tit. 632 11 Verwaltungskostenerstattung an Länder	102 025
Tgr. 03 Ausgaben für die fiscus GmbH	(20 181)	Tgr. 03 Ausgaben für die fiscus GmbH	(16 308)
Tit. 541 31 Zahlungen für Leistungen der fiscus GmbH	20 181	Tit. 541 31 Zahlungen für Leistungen der fiscus GmbH	16 308
Tit. 861 31 Darlehen an die fiscus GmbH		Tit. 861 31 Darlehen an die fiscus GmbH	

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 0807 **Titelgrp. 02 und** Titelgrp. 03. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 0807 Titelgrp. 03. Die Maßnahme bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0803 - Bundesamt für Finanzen

Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	12 961	Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2 961
Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement		Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
				Verpflichtungsermächtigung	20 000
				davon fällig:	
				im Haushaltsjahr 2006 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2007 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2008 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2009 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2010 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2011 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2012 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2013 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2014 bis zu	2 000
				im Haushaltsjahr 2015 bis zu	2 000
Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	514	Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	1 416
Tit. 636 01	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz	215 000	Tit. 636 01	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz	208 730

Kapitel 0804 - Bundesfinanzverwaltung

Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	3 700	Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	3 500
Tit. 124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	5 900	Tit. 124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	4 500
Tit. 132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1 400	Tit. 132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1 150
Tit. 182 02	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	500	Tit. 182 02	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	460
Tit. 261 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	26 000	Tit. 261 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	4 000
Tit. 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	1 171 986	Tit. 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	1 151 678
Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	198 000	Tit. 425 01	Vergütungen der Angestellten	125 294

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0804)

Tit. 426 01	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	66 000	Tit. 426 01	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	38 835
Tit. 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	16 400	Tit. 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	14 441
Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	42 250	Tit. 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	37 700
Tit. 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	25 976	Tit. 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	23 500
Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	4 000	Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	3 600
Tit. 518 01	Mieten und Pachten	36 387	Tit. 518 01	Mieten und Pachten	36 187
Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	170 475	Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	165 738
				Verpflichtungsermächtigung	102 400
				davon fällig:	
				im Haushaltsjahr 2006 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2007 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2008 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2009 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2010 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2011 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2012 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2013 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2014 bis zu	10 240
				im Haushaltsjahr 2015 bis zu	10 240
Tit. 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	7 650	Tit. 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	7 305
Tit. 526 02	Sachverständige	2 445	Tit. 526 02	Sachverständige	2 418
Tit. 527 01	Dienstreisen	16 120	Tit. 527 01	Dienstreisen	14 705
Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	7 079	Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	6 685
Tit. 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	26 850	Tit. 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	22 410
Tit. 863 01	Darlehen für die Beschaffung von Reisekostenfahrzeugen nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz und Hunden	200	Tit. 863 01	Darlehen für die Beschaffung von Reisekostenfahrzeugen nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz und Hunden	160
Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(165 286)	Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(154 069)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0804)

Tit. 511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	59 282	Tit. 511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung	58 045
Tit. 525 55	Aus- und Fortbildung	11 180	Tit. 525 55	Aus- und Fortbildung	8 715
Tit. 532 55	Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen	40 439	Tit. 532 55	Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen	36 609
Tit. 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	51 719	Tit. 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	48 034

Kapitel 0807 - Bundesvermögens- und BauangelegenheitenTit. 119 99 *Vermischte Einnahmen*

10 300

Tit. 121 01 **Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
380 000

2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

3. Nach § 63 Abs. 5 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:

3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25.3.1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,

3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,

3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 3.4 **Kunstgegenstände an Museen, Träger von Museen, Ausstellungen usw. als Leihgaben,**
- 3.5 **Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung.**
- 6. **Nach § 63 Abs. 5 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.**
- 6.4 **Nach § 63 Abs. 5 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:**
 - 6.4.1 **Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchplatz 3-4 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Stiftung Wissenschaft und Politik (Kap. 0402 Tit. 685 11)**
 - 6.4.2 **Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchplatz 3-4, (Teilbereiche der Liegenschaft) - Berliner Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF)**
 - 6.4.3 **Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 64-69, ehemalige Smuts-Kaserne, Wilhelmstraße 26-30 (Teilfläche Sporthalle), ehem. Alexander-Kaserne, Schönwalder Str. 52/Streitstraße 86 (Teilflächen, Gebäude 1,5,6,7,19) - Deutsches Historisches Museum GmbH, Berlin (Kap. 0405 Tit. 685 21)**
 - 6.4.4 **Berlin-Kreuzberg, Stresemannstrasse 90 (Deutschlandhaus) (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Kap. 0405 Tit. 685 61)**
 - 6.4.5 **Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0405 Tit. 632 71)**
 - 6.4.6 **Berlin-Mitte, Wilhelmstr. 50 (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0405 Tit. 685 61)**
 - 6.4.7 **Bonn, Kurt-Schumacher-Straße/Hermann-Ehlers-Straße - Deutsche Welle (Kap. 0405 Tit. 685 91)**
 - 6.4.8 **Bonn, Buschstr. 61, 63, Godesberger Allee 108-112, Coburger Str. 1 a, Rheinweg 6 - Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Kap. 0405 Tit. 685 21)**
 - 6.4.9 **Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 17,0 ha - Deutsches Museum in München (Kap. 0405 Tit. 632 22)**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.4.10 Berlin Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-18, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, Berlin-Mitte, Mauerstr. 34-38 (Haus II, Teile der Liegenschaft) sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0405 Tit. 685 31)
- 6.4.11 Berlin-Lichterfelde, Gärtnernstr. 25-32 - Deutsches Musikarchiv der Deutschen Bibliothek (Kap. 0405 Tit. 685 41)
- 6.4.12 Bad Honnef, Dr. Konrad-Adenauer-Str. 17 - Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus (Kap. 0405 Tit. 685 61)
- 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmelager Marienfelde" e. V.
- 6.5.1 München, Helene-Weber-Allee 1 - Öffentlicher Bereich der Zentralverwaltung des Goethe-Instituts - (Kap. 0405 Tit. 687 40)
- 6.8.1 Königswinter, Liegenschaft Petersberg - Gästehaus Petersberg GmbH - (Kap. 0802 Tit. 686 04)
- 6.17.1 Krofdorf-Gleiberg, Am Wingert 21 - Otto Benecke Stiftung e. V. (Kap. 1702 Tit. 686 12)
- 6.17.2 Berlin-Tempelhof, Manfred-von-Richthofen-Str. 2 - Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V. (Kap. 1702 Tit. 684 31)
- 6.23.1 Bad Honnef, Lohfelder Str. 136 - Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung - (Kap. 2302 Tit. 685 40 und 893 40)
- 6.23.2 Berlin-Tiergarten, Lützowufer 6-9 - Carl Duisberg Gesellschaft e. V. in Köln - (Kap. 2302 Tit. 685 40 und 893 40)
- 6.23.3 Dares-Salaam (Tansania), Aufbauten der Grundstücke Upanga Road 67 und Isimani Road 325, Harare (Simbabwe), Haus 16 Newton Spicer Drive, Highlands, Managua (Nicaragua), Gästehaus der ehem. DDR, Windhuk (Namibia), Schwerinsburgstr. 7 - Deutscher Entwicklungsdienst GmbH (Kap. 2302 Tit. 686 40 und 896 40),
- 6.23.4 Berlin-Kreuzberg, Stresemannstr. 90-102 (Teilfläche im Deutschland- und Europahaus) - Deutscher Entwicklungsdienst GmbH

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 8, Grundstück an der Hermann-Mitsch-Str. 9 (Teilfläche des Flurstücks Nr. 6256/2), Holzkirchen, ehem. Flugplatz, Schmallenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstücke 32, 33, 36, 37 und Flur 2, Flurstücke 26, 27, 47, 48, 49, Hof (Saale), Großer Kornberg Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 und Feldstraße 10 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. in München (Kap. 3007 Titelgruppe 12),
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Remlingen, Ortsteil Wittmar (Kreis Wolfenbüttel), Salzbergwerk ASSE II - GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH in München (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 10)
- 6.30.5 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5, Köln-Porz, Linder Höhe, (0,8 ha) - Europäische Weltraumorganisation (EWO) in Paris (Kap. 3006 Tit. 896 01)
- 6.30.6 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - European Transonic Windtunnel GmbH (ETW) (Kap. 3005 Tit. 687 59 Erl. Nr. 5)
- 6.30.7 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe, (rd. 55 ha) Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367qm) Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 4)
- 6.30.8 Greifswald, Robert-Blum-Str. 8-10 - Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e. V. (INP) (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 6.2)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 1)
- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews- Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.12 Berlin-Mitte, Wallstraße 17-19 (Teile der Liegenschaft) - Projektträger Jülich (PTJ) (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 5)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Forschungsinstitut Senckenberg (FIS) der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 5.3)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26.759 qm) - Potsdam-Institut für Klimaforschung e. v. (PIK) (Kap. 30 07 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37.124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Stiftung GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ) (Kap. 30 07 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 8)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Reichspietschufer 50 u. a. - Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 3.12)
7. Nach § 63 Abs. 5 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
- 7.1 Unentgeltlich:
- 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer 72-76/Stauffenbergstraße 11-14, (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
- 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
- 7.1.5 Darmstadt, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 43, Flurstück 4/58, 1 942 qm - EUMETSAT
- 7.1.6 München, Elise-Aulinger-Str. 21 - Oberster Schulrat der Europäischen Schulen
- 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar - dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
- 7.1.8 Wilhelmshaven, Langeoogstr. 6, 8 u. 12 - Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (Künstlersozialkasse) (Kap. 1513 Tit. 636 11)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 7.1.9 **Verschiedene Grundstücksflächen in Berlin im Rahmen des anerkannten Bedarfs - Bundesbaugesellschaft Berlin mbH**
- 7.1.10 **Bonn, Hermann-Ehlers-Straße 10 / Görresstraße 15 ("VN-Campus"), Teilfläche - Internationales Projekt zur Berufsbildung (UNEVOC)**
- 7.1.11 **Bonn, Hermann-Ehlers-Straße 10 / Görresstraße 15 ("VN-Campus"), Teilfläche -Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit des europäischen Regionalbüros (WHO)**
- 7.1.12 **Berlin-Dahlem, Saargemünder Straße 2 (ehem. NCO-Club) - Teilfläche von rd. 6200 qm - Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (JDZB)**
- 7.1.15 **Berlin-Mitte, Am Molkenmarkt 1 - 3 (Teile der Liegenschaft) - Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW) (Kap. 1702 Tit. 686 19)**
- 7.1.16 **Bonn, Welckerstr. 11 (Bauteil B) und Bonn, Hermann-Ehlers-Str. /Charles-de-Gaulle-Str. (temporäre Bauten) -fiscus GmbH**
- 7.1.17 **Bonn, Görresstr. (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs-und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)**
- 7.1.18 **Bonn, Hermann-Ehlers-Str. 10/Görresstr. 15 ("VN-Campus"), Teilfläche - Forschungs-und Ausbildungszentrum der Universität der Vereinten Nationen "Environment and Human Security" (UNU-EHS)**
- 7.2 **Gegen ein ermäßigtes Entgelt:**
 - 7.2.1 **Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation**
- 30.1.4 **Die dauernde Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.**
- 30.1.5 **Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 30.6.2 Mehreinnahmen zu Nr. 2.1 der Erläuterungen durch die Veräußerung von bisher militärisch genutzten Liegenschaften in München dienen bis zu einem Betrag von 23 519 T€ zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.
- 30.6.3 Mehreinnahmen zu Nr. 2.1 der Erläuterungen durch die Veräußerung des vom Zentralinstitut des Sanitätswesens der Bundeswehr genutzten Grundstücks in Koblenz dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.
- 30.6.8 Mehreinnahmen zu Nr. 2.2 der Erläuterungen aus der Veräußerung militärischer Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 freigegeben worden sind, fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu: Einzelplan 14. Die Verstärkung aus Mehreinnahmen bei Kap. 0807 Tit. 121 01, Kap. 1402 Tit. 125 01, Kap. 1412 Tit. 124 01, Kap. 1412 Tit. 131 01 u. Kap. 1415 Tit. 132 01 ist auf 80 vH., insg. höchstens 613 550 T€ begrenzt.
- 30.6.9 Im Vorgriff auf zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Liegenschaften aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung, die nach dem 14. Juni 2000 freigegeben worden sind, kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 100 Mio. €, davon bis zu 40 Mio. € im Hj. 2005 und bis zu 60 Mio. € im Hj. 2006, zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln gewährt werden: Kap. 1412 Tit. 519 11, 558 11, 558 13 und 812 01. Der Abschlag ist ab 2007 bis spätestens 2009 mit künftigen, dem Bundesministerium der Verteidigung zustehenden Anteilen an Netto-Verwertungserlösen aus der Veräußerung entsprechender Liegenschaften zu verrechnen.
- 30.7 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.
- 30.11 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass im Rahmen der auf der Grundlage des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 geschlossenen Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn (vom 10. Juni 1994) Grundstücke im Wert von 51 129 T€ unentgeltlich übereignet werden.
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnstraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 50.4 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände an die ehemals Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger unentgeltlich herausgegeben werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt, jedoch unter Erstattung etwaiger Wiedergutmachungsleistungen, die wegen NS-verfolgungsbedingten Entzugs dieser Vermögensgegenstände gezahlt worden sind.
- 60.2 Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb des zu beschaffenden Grundstückes Gegenstand desselben Vertrages sind. Das Recht der Mitwirkung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums gemäß § 64 BHO bleibt unberührt.

Tit. 124 02 *Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung*

350 000

- 1.1 *Erstattungen zuviel gezahlter Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.*
- 1.2 *Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
517 21.*
- 1.3 *Die bei der Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zu erzielenden Einnahmen dürfen mit den im selben Zusammenhang stehenden Ausgaben verrechnet werden.*
- 1.4 *Aus den Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten (z. B. Sicherheitsleistungen bei Zwangsvollstreckungen) geleistet werden.*
2. *Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens (§ 61 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.*
3. *Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 3.1 *bundeseigene Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25.3.1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,*
- 3.2 *bundeseigene Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,*
- 3.3 *für Verwaltungszwecke nicht benötigte bundeseigene Grundstücke Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
- 3.4 *bundeseigene Kunstgegenstände an Museen, Träger von Museen, Ausstellungen usw. als Leihgaben,*
- 3.5 *bundeseigene Grundstücke Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung mietzinsfrei überlassen werden.*
4. *Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass*
- 4.1 *bei Bestellung von Erbbaurechten an bundeseigenen Grundstücken der Erbbauzins mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für die ersten Jahre der Laufzeit abgesenkt werden kann, soweit es die Umstände und die Marktverhältnisse erfordern. Voraussetzung ist, dass die mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücke für den Wohnungsbau oder die Modernisierung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung verwendet werden.*

Die gleiche Absenkung des Erbbauzinses ist auch in den Fällen zulässig, in denen Erwerber selbstgenutztes Wohneigentum bilden und die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nach den jeweiligen Landesbestimmungen erfüllen, jedoch Fördermittel wegen Ausschöpfung des Verpflichtungsrahmens nicht bewilligt werden können. Gleiches gilt für Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Wohnungsfürsorgewohnungsbau).

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 4.2 *bei Vermietung neu errichteter Bundesmietwohnungen in Ballungsräumen sowie bei der vorläufigen Unterbringung bis zur Herstellung dieser Wohnungen mit Bundesbediensteten Mieten vereinbart werden können, die für vergleichbare Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung am Ort gezahlt werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
- 4.3 *Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass bei der Bestellung von Erbbaurechten an bundeseigenen Grundstücken für die Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung oder sonstige Eigentumsmaßnahmen auf dem Wohnungssektor vorrangig Familien mit Kindern berücksichtigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
6. *Nach § 63 Abs. 5 i. V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Ferner wird nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO zugelassen,dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:*
- 6.4.1 *Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchplatz 3-4 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Stiftung Wissenschaft und Politik (Kap. 0402 Tit. 685 11)*
- 6.4.2 *Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchplatz 3-4 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Berliner Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF)*
- 6.4.3 *Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 64-69, ehemalige Smuts-Kaserne, Wilhelmstraße 26-30 (Teilfläche Sporthalle), ehem. Alexander-Kaserne, Schönwalder Str. 52/Streitstraße 86 (Teilflächen, Gebäude 1,5,6,7,19) - Deutsches Historisches Museum GmbH, Berlin (Kap. 0405 Tit. 685 21)*
- 6.4.4 *Berlin-Kreuzberg, Stresemannstrasse 90 (Deutschlandhaus) (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Kap. 0405 Tit. 685 61)*
- 6.4.5 *Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 04 05 Titel 632 71)*
- 6.4.6 *Berlin-Mitte, Wilhelmstr. 50 (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0405 Titel 685 61)*
- 6.4.7 *Bonn, Kurt-Schumacher-Straße/ Hermann-Ehlers-Straße - Deutsche Welle (Kap. 0405 Tit. 685 91)*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.4.8 *Bonn, Buschstr. 61, 63, Godesberger Allee 108-112, Coburger Str. 1 a, Rheinweg 6 - Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Kap. 0405 Titel 685 21),*
- 6.4.9 *Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 17,0 ha - Deutsches Museum in München (Kap. 0405 Titel 632 22)*
- 6.4.10 *Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-18, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, Berlin-Mitte, Mauerstr. 34-38 (Haus II, Teile der Liegenschaft) sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0405 Tit. 685 31)*
- 6.4.11 *Berlin-Lichterfelde, Gärtnerstr. 25-32 - Deutsches Musikarchiv der Deutschen Bibliothek (Kap. 0405 Titel 685 41),*
- 6.4.12 *Bad Honnef, Dr. Konrad-Adenauer-Str. 17 - Stiftung Bundeskanzler Adenauer-Haus (Kap. 0405 Titel 685 61),*
- 6.4.13 *Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde" e. V.*
- 6.5.1 *München, Helene-Weber-Allee 1 Öffentlicher Bereich der Zentralverwaltung des Goetheinstituts - (Kap. 0504 Titel 687 40),*
- 6.8.1 *Königswinter, Liegenschaft Petersberg Gästehaus Petersberg GmbH (Kap. 0802 Tit. 686 04)*
- 6.17.1 *Krofdorf-Gleiberg, Am Wingert 21 - Otto Benecke Stiftung e. V. (Kap. 1702 Titel 686 12),*
- 6.17.2 *Berlin-Tempelhof, Manfred-von-Richthofen -Straße 2 - Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V. (Kap. 1702 Titel 684 31)*
- 6.23.1 *Bad Honnef, Lohfelder Str. 136, Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (Kap. 2302 Titel 685 40 und 893 40)*
- 6.23.2 *Berlin-Tiergarten, Lützowufer 6-9 - Carl Duisberg Gesellschaft e. V. in Köln (Kap. 2302 Titel 685 40 und 893 40),*
- 6.23.3 *Dares-Salaam (Tansania), Aufbauten der Grundstücke Upanga Road 67 und Isimani Road 325, Harare (Simbabwe), Haus 16 Newton Spicer Drive, Highlands, Managua (Nicaragua), Gästehaus der ehem. DDR, Windhuk (Namibia), Schwerinsburgstr. 7 - Deutscher Entwicklungsdienst GmbH (Kap. 2302 Titel 686 40 und 896 40),*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.23.4 *Berlin-Kreuzberg, Stresemannstr. 90-102 (Teilfläche im Deutschland- und Europahaus) - Deutscher Entwicklungsdienst GmbH-*
- 6.30.1 *München, HansasträÙe 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 8, Grundstück an der Hermann-Mitsch-Str. 9 (Teilfläche des Flurstücks Nr. 6256/2), Holzkirchen, ehem. Flugplatz, Schmallenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstücke 32, 33, 36, 37 und Flur 2, Flurstücke 26, 27, 47, 48, 49, Hof (Saale), GroÙer Kornberg Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 und Feldstraße 10 - Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. in München (Kap. 3007 Titelgruppe 12),*
- 6.30.2 *Hamburg-GroÙ-Flottbeck, Notkestraße 85 - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 2),*
- 6.30.3 *Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Remlingen, Ortsteil Wittmar (Kreis Wolfenbüttel), Salzbergwerk ASSE II - GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH in München (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 10),*
- 6.30.5 *Darmstadt, Robert-Bosch-StraÙe 5, Köln-Porz, Linder Höhe, (0,8 ha) - Europäische Weltraumorganisation (EWO) in Paris (Kap. 3006 Titel 896 01),*
- 6.30.6 *Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - European Transonic Windtunnel GmbH (ETW) (Kap. 3005 Titel 687 59 Erl. Nr. 5)*
- 6.30.7 *Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe, (rd. 55 ha) Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367qm) Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 4),*
- 6.30.8 *Greifswald, Robert-Blum-Str. 8-10 - Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e. V. - INP - (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 6.2),*
- 6.30.9 *Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätestraße 510 - Stiftung Alfred-Wegener- Institut für Polar und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 1),*
- 6.30.11 *Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1 Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews- Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 2.1),*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

- 6.30.12 *Berlin-Mitte, Wallstraße 17-19 (Teile der Liegenschaft) - Projektträger Jülich - PTJ (Kap. 3007 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 5),*
- 6.30.13 *Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Forschungsinstitut Senckenberg (FIS) der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 5.3),*
- 6.30.16 *Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26.759 qm) - Potsdam-Institut für Klimaforschung e. V. (PIK) (Kap. 30 07 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 4.4)*
- 6.30.17 *Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37.124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Stiftung GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ) (Kap. 30 07 Titelgruppe 13 Erl. Nr. 8),*
- 6.30.18 *Berlin-Tiergarten, Reichspietschufer 50 u. a. - Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3007 Titelgruppe 14 Erl. Nr. 3.12),*
7. *Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:*
- 7.1 *Unentgeltlich:*
- 7.1.1 *Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer 72-76/Stauffenbergstraße 11-14, (Bendlerblock) Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand*
- 7.1.4 *Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH -*
- 7.1.5 *Darmstadt, Erbbaurecht an dem Grundstück Flur 43, Flurstück 4/58, 1 942 qm - EUMETSAT -*
- 7.1.6 *München, Elise-Aulinger-Str. 21 - Oberster Schulrat der Europäischen Schulen -*
- 7.1.7 *Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar - dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger) -*
- 7.1.8 *Wilhelmshaven, Langeoogstr. 6, 8 u. 12 - Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (Künstlersozialkasse) (Kap. 1513 Titel 636 11),*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

7.1.9 *Verschiedene Grundstücksflächen in Berlin im Rahmen des anerkannten Bedarfs – Bundesbaugesellschaft Berlin mbH -*

7.1.10 *Bonn, Hermann-Ehlers-Straße 10 / Görresstraße 15 ("VN-Campus"), Teilfläche - Internationales Projekt zur Berufsbildung (UNEVOC)*

7.1.11 *Bonn, Hermann-Ehlers-Straße 10 / Görresstraße 15 ("VN-Campus"), Teilfläche - Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit des europäischen Regionalbüros (WHO)*

7.1.12 *Berlin-Dahlem, Saargemünder Straße 2 (ehem. NCO-Club) - Teilfläche von rd. 6200 qm - Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (JDZB)*

7.1.15 *Berlin-Mitte, Am Molkenmarkt 1 - 3 (Teile der Liegenschaft) - Deutsch-Französisches Jugendwerk(DFJW) (Kap. 1702 Tit. 686 19)*

7.1.16 *Bonn, Welckerstr. 11 (Bauteil B) und Bonn, Hermann-Ehlers-Str./Charles-de-Gaulle-Str. (temporäre Bauten) - fiscus GmbH*

7.1.17 *Bonn, Görresstr. (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)*

7.1.18 *Bonn, Hermann-Ehlers-Str. 10/Görresstr. 15 ("VN-Campus"), Teilfläche -Forschungs-und Ausbildungszentrum der Universität der Vereinten Nationen "Environment and Human Security" (UNU-EHS)*

7.2 *Gegen ein ermäßigtes Entgelt:*

7.2.1 *Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation -*

7.2.2 *Berlin-Wilmersdorf, Pariser Str. 44 (Emser Block) rd. 750 qm Nutzfläche, längstens bis zum 30. Juni 2004.*

8. *Aus den Einnahmen dürfen Ausgaben für Belohnungen für die Rückholung veruntreuter unbeweglicher Sachen der ehemaligen DDR geleistet werden.*

9. *Aus den Einnahmen der Liegenschaft in Moskau, Vernatskovo Prospekt 103, dürfen Ausgaben hierfür geleistet werden.*

Tit. 125 01 *Einnahmen aus der Bewirtschaftung bundeseigener Forsten*

30 000

1. *Den Forstbediensteten der Bundesvermögensverwaltung darf Brennholz nach Maßgabe der hierzu erlassenen Bestimmungen preisgünstig abgegeben werden.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

2. *Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber Jagdgenossenschaften auf Jagdreinerträge aus bundeseigenen Grundstücken dann zu verzichten, wenn die anderen Jagdgenossen ebenso verfahren, die Erträge für Aufgaben verwendet werden, die der Gemeinschaft der Jagdgenossen zugute kommen und der Bund insoweit Aufwendungen ähnlichen Umfangs erspart.*
3. *Mehreinnahmen zu Nr. 3 der Erläuterungen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
539 19.*

Tit. 131 01 *Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen*

550 000

- 1.1 *Erstattungen zuviel gezahlter Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.*
- 1.2 *Aus den Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten (z. B. Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung, Steuern, Maklergebühren, der Herrichtung) geleistet werden. Gleiches gilt für die Nebenkosten der Rückabwicklung von Verträgen.*
- 1.3 *Aus den Einnahmen dürfen Ausgaben für Altlastenuntersuchungen und -beseitigungen sowie für Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen geleistet werden, sofern dadurch die Veräußerung der betroffenen Liegenschaft gefördert wird.*
- 1.4 *Die dauernde Abgabe von Grundstücken des Allgemeinen Grundvermögens (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.*
- 1.5 *Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.*
- 1.6 *Aus den Einnahmen dürfen Entschädigungen an Gemeinden aus Anlass der Übernahme der Baulast für Privatstraßen des Bundes geleistet werden, sofern die durch die Straßen erschlossenen Liegenschaften schon ganz oder teilweise veräußert sind.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 1.7 *Aus den Einnahmen dürfen Ausgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung und Veräußerung bundeseigener Liegenschaften geleistet werden, soweit Dritte mit der Verwaltung und Veräußerung der Liegenschaften beauftragt sind.*
- 1.8 *Aus den Einnahmen dürfen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf gestundeter Kaufpreisforderungen geleistet werden.*
- 1.9 *Die bei der Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zu erzielenden Einnahmen dürfen mit den im selben Zusammenhang stehenden Ausgaben verrechnet werden.*
- 2.1 *Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen durch die Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken in Berlin dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 821 02. Der Betrag ist auf 100 000 T€ begrenzt.*
- 2.2 *Mehreinnahmen zu Nr. 3 der Erläuterungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 519 21. Der Betrag ist auf 25 000 T€ begrenzt.*
3. *Beim Erwerb bundeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke durch Länder und Kommunen oder Wohnungsbaugesellschaften und Erwerbs- und Entwicklungsgesellschaften, an denen neben mehrheitlich vertretenen Gebietskörperschaften auch Dritte, nicht jedoch Kreditinstitute beteiligt sein können, kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe des Zinssatzes für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, wenn 20 v. H. des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung, angezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 1 534 T€ im Einzelfall ausmacht. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Ländern werden diese Stundungskonditionen nur gewährt, wenn sie Kaufpreise für den Erwerb landeseigener Grundstücke den Gebietskörperschaften zu gleichen Bedingungen stunden.*

Dieser Haushaltsvermerk gilt nicht für die Veräußerung von militärischen Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung freigegeben wurden oder werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 4.1 *Nach § 63 Abs. 3 BHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass bundeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. d. §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuchs oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde oder an eine bundeseigene Gesellschaft veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Voraussetzung für eine verbilligte Veräußerung an die Gemeinde ist, das jeweilige Land handelt entsprechend. Grundstücksverbilligungen nach anderen Haushaltsvermerken finden keine Anwendung. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt.*

Dieser Haushaltsvermerk gilt nicht für die Veräußerung von militärischen Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung freigegeben wurden oder werden.

- 4.8 *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Sportanlagen - ausgenommen Golfanlagen, Tennisplätze, sowie dazugehörige Hotels oder hotelähnliche Einrichtungen - die bisher von Bundeseinrichtungen oder den alliierten Streitkräften für Sportzwecke genutzt wurden, bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren an Länder, Kommunen oder gemeinnützige Sportvereine unter dem vollen Wert veräußert werden. Der Preisnachlass beträgt bei Liegenschaften, die einer bauleitplanerischen Vorbereitung bedürfen - 50 v. H. bis zum Ablauf des dritten Jahres nach tatsächlicher Verfügbarkeit des Kaufobjekts am Markt für eine zivile Nutzung und - 25 v. H. im vierten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Er entfällt im fünften Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Bei anderen Liegenschaften beträgt der Preisnachlass*

- 50 v. H. im ersten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit des Kaufobjekts am Markt für eine zivile Nutzung, - 40 v. H. im zweiten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit und - 25 v. H. im dritten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Er entfällt im vierten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt. Den Ländern sind bundeseigene Grundstücke nur dann unter Gewährung eines Kaufpreisnachlasses zu veräußern, wenn die Länder landeseigene Grundstücke den Gebietskörperschaften zumindest zu gleichen Bedingungen veräußern. Dieser Haushaltsvermerk gilt nicht für die Veräußerung von militärischen Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung freigegeben wurden oder werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 4.10 *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen sowie in den neuen Bundesländern belegene Heizwerke und Abfallbeseitigungsanlagen den zuständigen Aufgabenträgern unentgeltlich bzw. gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden. Dieser Haushaltsvermerk gilt nicht für die Veräußerung von militärischen Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung freigegeben wurden oder werden.*
- 4.11 *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene Grundstücke vorrangig an Familien mit Kindern für Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung oder für sonstige Eigentumsmaßnahmen auf dem Wohnungssektor veräußert werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
5. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bestehende bundeseigene Schulen sowie bestehende Kinder- und Jugendhilfeobjekte bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren unter dem vollen Wert veräußert werden. Der Preisnachlass beträgt bei Liegenschaften, die einer bauleitplanerischen Vorbereitung bedürfen - 50 v. H. bis zum Ablauf des dritten Jahres nach tatsächlicher Verfügbarkeit des Kaufobjekts am Markt für eine zivile Nutzung und - 25 v. H. im vierten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Er entfällt im fünften Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Bei anderen Liegenschaften beträgt der Preisnachlass - 50 v. H. im ersten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit des Kaufobjekts am Markt für eine zivile Nutzung, - 40 v. H. im zweiten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit und - 25 v. H. im dritten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Er entfällt im vierten Jahr nach tatsächlicher Verfügbarkeit. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
- Den Ländern sind bundeseigene Grundstücke nur dann unter Gewährung eines Kaufpreisnachlasses zu veräußern, wenn die Länder landeseigene Grundstücke den Gebietskörperschaften zumindest zu gleichen Bedingungen veräußern. Dieser Haushaltsvermerk gilt nicht für die Veräußerung von militärischen Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung freigegeben werden oder wurden.*
- 6.2 *Mehreinnahmen zu Nr. 4 der Erläuterungen durch die Veräußerung von bisher militärisch genutzten Liegenschaften in München dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11. Der Betrag ist auf 23 519 T€ begrenzt.*
- 6.3 *Mehreinnahmen zu Nr. 4 der Erläuterungen durch die Veräußerung des vom Zentralinstitut des Sanitätswesens der Bundeswehr genutzten Grundstücks in Koblenz dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

- 6.8 *Mehreinnahmen zu Nr. 8 der Erläuterungen aus der Veräußerung militärischer Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 freigegeben worden sind, fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu: Einzelplan 14. Die Verstärkung aus Mehreinnahmen bei Kap. 0807 Tit. 131 01, Kap. 1402 Tit. 125 01, Kap. 1412 Tit. 124 01, Kap. 1412 Tit. 131 01 u. Kap. 1415 Tit. 132 01 ist auf 80 v.H., insg. höchstens 613 550 T€ begrenzt.*
- 6.9 *Im Vorgriff auf zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Liegenschaften aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung, die nach dem 14. Juni 2000 freigegeben worden sind, kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 100 Mio. €, davon bis zu 40 Mio. € im Hj. 2005 und bis zu 60 Mio. € im Hj. 2006, zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln gewährt werden: Kap. 1412 Tit. 519 11, 558 11, 558 13 und 812 01. Der Abschlag ist ab 2007 bis spätestens 2009 mit künftigen, dem Bundesministerium der Verteidigung zustehenden Anteilen an Netto-Verwertungserlösen aus der Veräußerung entsprechender Liegenschaften zu verrechnen.*
7. *Nach § 63 Abs. 3 BHO wird zugelassen, ein bundeseigenes Grundstück in der Gemarkung Geisa/Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.*
8. *Mehreinnahmen zu Nr. 5 der Erläuterungen aus der Veräußerung von Liegenschaften, die dem Baudirektionsfonds Berlin zugehören, dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 821 02.*
11. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass im Rahmen der auf der Grundlage des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 geschlossenen Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn (vom 10. Juni 1994) Grundstücke im Wert von 51 129 T€ unentgeltlich übereignet werden.*
13. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird in begründeten Einzelfällen zugelassen, dass bundeseigene Grundstücke, die einer bauleitplanerischen Vorbereitung und einer Entwicklung oder Sanierung bedürfen, im Rahmen einer umfassenden vertraglichen Regelung an Gemeinden, von diesen getragene Gesellschaften oder von ihnen benannte Treuhänder gegen eine Auskehr des Erlöses der erschlossenen Liegenschaft nach Abzug einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den Erschließungs-, Entwicklungs- und Folgekosten veräußert werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

14. *Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnstraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.*

Tit. 132 01 *Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen*

600

1. *Aus den Einnahmen dürfen beim Verkauf anfallende Inseratskosten geleistet werden.*
2. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass in den neuen Bundesländern ehemals volkseigene Sportgeräte (u. a. auch Sportflugzeuge und Boote) unentgeltlich an zuständige Verbände und Vereine übereignet werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.*
3. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.*
4. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände an die ehemals Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger unentgeltlich herausgegeben werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt, jedoch unter Erstattung etwaiger Wiedergutmachungsleistungen, die wegen NS-verfolgungsbedingten Entzugs dieser Vermögensgegenstände gezahlt worden sind.*

Tit. 162 02 Zinsen von Darlehen, Hypotheken und dergleichen

4

Tit. 162 02 Zinsen von Darlehen, Hypotheken und dergleichen

-

Tit. 182 02 *Tilgung von Darlehen, Hypotheken und dergleichen*

24

Tit. 633 01 *Entschädigungen oder Darlehen an Gemeinden aus Anlaß der Übernahme der Baulast für ehemalige Privatstraßen des Bundes*

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 519 21.

Tit. 671 02 *Beseitigung von militärischen Anlagen des Westwalls und Zahlung von Entschädigungen*

20

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 0807)

Tit. 821 01 *Erwerb von Grundstücken für das Allgemeine Grundvermögen*

1 000

1. *Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 893 01.*
2. *Der Erlös aus der Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung des bundeseigenen und der Erwerb des zu beschaffenden Grundstücks Gegenstand desselben Vertrages sind. Das Recht der Mitwirkung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums gemäß § 64 BHO bleibt unberührt.*

Tit. 821 02 *Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Bundes in Berlin*

1. *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01, höchstens jedoch 100 000 T€ (s. Haushaltsvermerk Nr. 2.1 und Erläuterungen Nr. 2 zu Tit. 131 01).*
2. *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01 (s. Haushaltsvermerk Nr. 8 und Erläuterungen Nr. 5 zu Tit. 131 01).*
3. *Ausgaben dürfen auch für Folgekosten zur Freimachung von Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Grunderwerb sowie zur Sicherung von Eigentumsrechten geleistet werden.*
4. *Der Erlös aus der Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung des bundeseigenen und der Erwerb des zu beschaffenden Grundstücks Gegenstand desselben Vertrages sind. Das Recht der Mitwirkung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums gemäß § 64 BHO bleibt unberührt.*

Tit. 861 01 **Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

Tit. 861 02 **Darlehen für Baumaßnahmen des Bundes**

42 100

Verpflichtungsermächtigung	92 100
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2006 bis zu	64 100
im Haushaltsjahr 2007 bis zu	9 900
im Haushaltsjahr 2008 bis zu	14 700
im Haushaltsjahr 2009 bis zu	3 400

1. Die Ausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen sind in Höhe von 10 000 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Gremiums gemäß § 10 a Abs. 2 BHO (Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages).
2. Die Verpflichtungsermächtigung zu Nr. 1 der Erläuterungen ist in Höhe von 60 000 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2006 60.000 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Gremiums gemäß § 10 a Abs. 2 BHO (Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages).

Tit. 893 01 *Erstattung von Investitionen Dritter, Ablösung von Krediten, Darlehen und Hypotheken für das Allgemeine Grundvermögen*

250

1. *Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 821 01.*
2. *Die bei der Rückübertragung von Vermögenswerten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zu erzielenden Einnahmen dürfen mit den im selben Zusammenhang stehenden Ausgaben verrechnet werden.*

Tgr. 01 Ausgaben für vom Bund verwaltete Forsten

(35 852)

Tgr. 01 Ausgaben für vom Bund verwaltete Forsten

(-)

Tit. 426 12 Löhne der Forstarbeiter

26 700

Tit. 426 12 Löhne der Forstarbeiter

-

Tit. 427 19 Vergütungen und Löhne für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige

504

Tit. 427 19 Vergütungen und Löhne für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige

-

Tit. 511 11 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

756

Tit. 511 11 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

Tit. 539 19 Vermischte Verwaltungsausgaben

7 642

Tit. 539 19 Vermischte Verwaltungsausgaben

-

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 125 01.

Tit. 811 12 Erwerb von Fahrzeugen und Zusatzgeräten für die Bewirtschaftung der Forsten

250

Tit. 811 12 Erwerb von Fahrzeugen und Zusatzgeräten für die Bewirtschaftung der Forsten

-

Tgr. 02 Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens (166 025)

1. *Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei folgendem Titel: Kap. 0802 Tit. 861 31.*

2. *Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.*

Tit. 511 21 *Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände*

350

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.

Tit. 517 21 *Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume*

47 200

1. *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 124 02 (s. Haushaltsvermerk Nr. 1.02 und Erläuterungen Nr. 2 zu Tit. 124 02).*

2. *Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.*

3. *Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.*

Tit. 517 22 *Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume nach Abzug der Westgruppe der Truppen (WGT)*

2 000

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)Tit. 518 21 *Mieten und Pachten*

225

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Tit. 519 21 *Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen*

85 300

1. *Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 633 01, 712 31 und 712 32.*

2. *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01, höchstens jedoch 25 000 T€ (s. Haushaltsvermerk Nr. 02.02 und Erläuterungen Nr. 3 zu Tit. 131 01).*

3. *Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.*

Tit. 532 22 *Altlastenbeseitigungen*

16 000

<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	<i>8 000</i>
<i>davon fällig:</i>	
<i>im Haushaltsjahr 2006 bis zu</i>	<i>4 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2007 bis zu</i>	<i>2 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2008 bis zu</i>	<i>2 000</i>

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.

Tit. 539 29 *Vermischte Verwaltungsausgaben*

700

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 712 31 und 712 32.

Tit. 811 22 *Erwerb von Arbeitsmaschinen und Zusatzgeräten für die Pflege von Außenanlagen*

250

Tit. 812 22 *Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)Tit. 883 21 *Erschließungsbeiträge***5 000**

*Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig
deckungsfähig: 712 31 und 712 32.*

Tit. 893 21 *Investitionsausgaben für Grundstücke nach Abzug
der Westgruppe der Truppen (WGT)***9 000**

Verpflichtungsermächtigung 4 000
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2006 bis zu 2 000
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 1 500
im Haushaltsjahr 2008 bis zu 500

*Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig
deckungsfähig: 712 31 und 712 32.*

Tgr. 03 Baumaßnahmen für das Allgemeine Grundvermögen
(62 320)Tgr. 03 Baumaßnahmen für das Allgemeine Grundvermögen
(16 200)Tit. 711 31 *Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten***11 600**

Verpflichtungsermächtigung 6 000
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2006 bis zu 4 000
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 2 000

Tit. 712 31 Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im
Einzelfall**11 000**

*Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig
deckungsfähig: 511 21, 517 21, 517 22, 518 21,
519 21, 532 22, 539 29, 712 32, 821 01, 883 21,
893 01 und 893 21.*

Tit. 712 31 Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im
Einzelfall**6 200**Tit. 712 32 *Herrichtung von Wohnungen für Angehörige der
Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes nach
Freigabe durch Streitkräfte***25 000**

Verpflichtungsermächtigung 15 000
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2006 bis zu 9 000
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 6 000

*Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig
deckungsfähig: 511 21, 517 21, 517 22, 518 21,
519 21, 532 22, 539 29, 712 31, 883 21 und 893 21.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

Tit. 718 39	Maßnahmen zur Energieeinsparung/Modernisierung in Gebäuden des Bundes		Tit. 718 39	Maßnahmen zur Energieeinsparung/Modernisierung in Gebäuden des Bundes	
		14 720			10 000
Tgr. 04	Rückbau des ehemaligen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal	(3 227)	Tgr. 04	Rückbau des ehemaligen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal	(-)
<i>Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.</i>					
Tit. 517 41	<i>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</i>				
Tit. 539 49	<i>Vermischte Verwaltungsausgaben</i>	7			
Tit. 741 41	<i>Rückbau der Anlagen</i>	3 220			
	<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	3 500			
	<i>davon fällig:</i>				
	<i>im Haushaltsjahr 2006 bis zu</i>	2 000			
	<i>im Haushaltsjahr 2007 bis zu</i>	1 500			

Kapitel 0812 - Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	34	Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	74
Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement		Tit. 518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
				Verpflichtungsermächtigung	5 000
				davon fällig:	
				im Haushaltsjahr 2006 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2007 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2008 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2009 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2010 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2011 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2012 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2013 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2014 bis zu	500
				im Haushaltsjahr 2015 bis zu	500
Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	30	Tit. 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	705

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0813 - Wiedergutmachungen des Bundes

		Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen	3 001
		Tit. 162 01 Tilgung aus Darlehen nach dem LAG	19 287
		Tit. 182 01 Zinsen aus Darlehen nach dem LAG	19
		Tit. 232 01 Zuschüsse von Ländern zur Unterhaltshilfe (§ 6 Abs. 4 LAG und § 3 Abs. 2 LA-EG-Saar)	19 333
		Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 345 LAG	
		Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 982 11.	
Tgr. 01 Lastenausgleich	(30 245)	Tgr. 01 Lastenausgleich	(69 075)
Tit. 634 11 Zuschüsse an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich)	29 200	Tit. 634 11 Zuschüsse an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich)	-
Tit. 671 11 Verwaltungskosten, Gebühren und Kostenerstattungen aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze, <i>des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes</i>	970	Tit. 671 11 Verwaltungskosten, Gebühren und Kostenerstattungen aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze	1 471
		Tit. 681 11 Laufende Leistungen aufgrund des Gesetzes über den Lastenausgleich (LAG) und des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (RepG)	63 458
		Aus diesem Titel dürfen auch Bankmargen, die nach dem Umwandlungsstichtag bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Umwandlung der nach § 40 Abs. 2 RepG anzurechnenden Kredithilfen anfallen, an Kreditinstitute erstattet werden.	
		Tit. 698 11 Ansprüche auf Hauptentschädigung nach §§ 243 bis 252 LAG, auf Entschädigung nach §§ 15, 29 und 33 WBSchlussG sowie auf Entschädigung nach §§ 31 ff. RepG und sonstige Einmalleistungen	4 071
		Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 382 01.	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0813)

Tgr. 02	Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (81 965)	Tgr. 02	Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (83 835)
Tit. 681 21	Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (<i>Reparationsschädengesetz</i>) 190	Tit. 681 21	Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (RepG) -
<i>Aus diesem Titel dürfen auch Bankmargen, die nach dem Umwandlungstichtag bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Umwandlung der nach § 40 Abs. 2 RepG anzurechnenden Kredithilfen anfallen, an Kreditinstitute erstattet werden.</i>			
Tit. 681 23	Abschließende Leistungen zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen nach dem AKG 5 425	Tit. 681 23	Abschließende Leistungen zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen nach dem AKG 7 485
Tgr. 03	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (507 121)	Tgr. 03	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (510 031)
Tit. 687 34	Zuschüsse an einen Fonds der Jewish Claims Conference zur Unterstützung notleidender, bisher nicht entschädigter jüdischer NS-Verfolgter in Osteuropa 25 200	Tit. 687 34	Zuschüsse an einen Fonds der Jewish Claims Conference zur Unterstützung notleidender, bisher nicht entschädigter jüdischer NS-Verfolgter in Osteuropa 28 110

Kapitel 0814 - Lasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften

Tit. 712 03	Baumaßnahmen im Inland, insbesondere Errichtung von Ersatzbauten für die Streitkräfte der Entsendestaaten zum Zweck der Freigabe oder Verlegung von militärischen Anlagen 17 500	Tit. 712 03	Baumaßnahmen im Inland, insbesondere Errichtung von Ersatzbauten für die Streitkräfte der Entsendestaaten zum Zweck der Freigabe oder Verlegung von militärischen Anlagen 18 800
-------------	---	-------------	---

Kapitel 0819 - Einheitliches Liegenschaftsmanagement für Dienstliegenschaften des Bundes

Tit. 129 01	Überschuss aus dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement 92 854	Tit. 129 01	Überschuss aus dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement -
-------------	--	-------------	---

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0819)

Tit. 518 01 Mieten und Pachten

Tit. 518 01 Mieten und Pachten

<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	<i>127 400</i>
<i>davon fällig:</i>	
<i>im Haushaltsjahr 2006 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2007 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2008 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2009 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2010 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2011 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2012 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2013 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2014 bis zu</i>	<i>12 740</i>
<i>im Haushaltsjahr 2015 bis zu</i>	<i>12 740</i>

Tit. 712 02 Baumaßnahmen für Bundesdienststellen

62 100

<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	<i>450 000</i>
<i>davon fällig:</i>	
<i>im Haushaltsjahr 2006 bis zu</i>	<i>154 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2007 bis zu</i>	<i>156 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2008 bis zu</i>	<i>100 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2009 bis zu</i>	<i>40 000</i>

